

49. Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Einführung der Expressbestellung von Briefen.

(Vom 22. November 1867.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf Grund der Bestimmungen der Artikel 4, 10 und 11 des Bundesgesetzes über die Organisation der Postverwaltung, vom 25. Mai 1849 *);

auf den Antrag seines Postdepartements,

b e s c h l i e ß t :

1. Versender, welche verlangen, daß ein Brief sogleich nach Ankunft am Bestimmungsorte dem Adressaten besonders zugestellt werde, haben diesen Brief zu rekommandiren und auf der Adresse wörtlich die Bezeichnung: „durch Expressen“ auf der linken Seite anzubringen. Durch andere Bezeichnungen, z. B. „eiligst,“ „zur schleunigen Abgabe empfohlen“ u. dgl. wird eine Expressbestellung nicht bewirkt.

Auf der Adresse ist eine genaue Bezeichnung der Person des Adressaten und dessen Wohnung (in größern Ortschaften mit Anzeige der Straße und Hausnummer) zu geben.

Eine Expressbestellung kann auch für solche rekommandirte Briefe verlangt werden, deren Bestellung durch das Aufgabebüreau erfolgt.

Für nicht rekommandirte Briefe, oder sonstige Postsendungen, sowie für rekommandirte Briefe aus oder nach dem Auslande, findet bis auf Weiteres eine Expressbestellung nicht statt.

*) Siehe eidg. Gesefsammlung, Band I, Seite 104.

2. Aufgabe und Expedition.

Die Aufgabe- und Expeditionspostbüreau werden diese Briefe gleich andern rekommandirten Briefen in die Karte eintragen und hiebei auf dem linken Rande die Bezeichnung „Express“ anbringen. Im Briefpakete sind dieselben zu oberst zu legen, und es ist auf der Adresse die Bezeichnung „durch Expressen“ stark zu unterstreichen.

Diese Briefe müssen gleich andern rekommandirten Briefen in die Hand des Postbeamten aufgegeben werden, welcher auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse genau zu achten und die Vervollständigung zu veranlassen hat.

Im Briefeinwurfe vorkommende, zur Expressbestellung bezeichnete Briefe, auf welchen die Frankotaxe der rekommandirten Briefe und die Expressgebühr nicht vollständig mit Marken dargestellt und vergütet worden ist, werden nur nach Maßgabe der entrichteten Taxe behandelt.

3. Expressbestellung.

Die Expressbestellung ist von Seite des Postbüreaus des Bestimmungsortes unverzüglich nach Eintreffen des Gegenstandes zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht zu besorgen, wenn auf der Adresse nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Der Expressbrief muß, von der Ankunft der Sendung an gerechnet, wenn die Wohnung des Adressaten nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde entfernt gelegen ist, binnen spätestens 40 Minuten an denselben bestellt werden; für jede $\frac{1}{4}$ Stunde größerer Entfernung ist eine weitere Ablieferungszeit von 15 Minuten anzusetzen.

Die Vertragung muß durch einen besondern Boten erfolgen. Namentlich darf die ordentliche Distribution der Briefe von Seite der Postbüreaus und Briefträger hiedurch in keiner Weise verzögert werden, wofür die Postbüreaus hiemit verantwortlich gemacht werden.

Das Postbüreau der Bestimmung *) fügt dem Expressbriefe einen Empfangschein bei, auf welchem dasselbe die genaue Zeit der Abfertigung des Expressen und der Adressat die genaue Zeit des Empfangs mit seiner Unterschrift zu bescheinigen hat. Dieser Empfangschein ist vom Träger

*) Das Postbüreau der Ankunft. S. Instruktion Seite 471.

sofort dem Postbureau zurückstellen, welches die richtige Mitteilung beschreiben und erst alsdann dem Gypessen die Gebühr bezahlen wird.

4. Unbeschaffenheit.

Kann wegen Schwereheit, Nichtanfinden des Adressaten oder Annahmeverweigerung der Gypreibrief binnen 24 Stunden, von der Ankunft an gerechnet, nicht bestellt werden, so ist derselbe ohne weiters mit begünstigter Zurechnung des Bestimmungspostbureaus an das Postbureau der Aufgabe (unter Einschreibung) zurückzusenden.

5. Sagen.

Steht der gesetzliche Tage der reformandirten Briefe wird eine Gypreibgebühr von 30 Markpen berechnet, wenn die Wohnung des Adressaten von dem bezifferten Postbureau nicht über eine Zieretstunde entfernt ist; bei größern Entfernungen beträgt die Gypreibgebühr für jede halbe Stunde oder Bruchtheil je 50 Markpen.

Bei Entfernungen von mehr als zwei Stunden geschieht die unverzügliche Befestigung durch Schlafeten, für welche die Gebühr von je 1 Kranken von der halben Stunde oder Bruchtheil zu bezahlen ist.

Wird Befestigung zur Nachtzeit erforderlich, so ist jenseiten das Doppelte der gewöhnlichen Tage zu bezahlen.

Die Briefe muß mittelst Kronformaten vorausbezahlt werden. Dagegen ist freigestellt, die Gypreibgebühr voraus zu zahlen oder deren Zahlung dem Adressaten zu überlassen. Im letztern Falle wird der Betrag der Gypreibgebühr vom Postbureau auf dem begleitenden Empfangscheine ausgesetzt und vom Träger bei dem Adressaten bezogen. Der Träger darf in diesem Falle den Brief nicht ausshändigen, bis er die Tage für denselben empfangen hat.

Es ist strenge untersagt, eine höhere als die verordnete Gypreibgebühr zu erheben.

Wird die Entrichtung der Gypreibgebühr vom Adressaten verweigert, oder kann die Aufstellung des Briefes nicht erfolgen, so hat der Absender für die Zahlung zu haften.

Die Aufgabepostbüreau werden sich daher in Fällen von Nichtfrankirung der Expressgebühr geeignete Sicherheit geben lassen. Hat eine ungenügende Frankirung stattgefunden, so wird der mangelnde Betrag bei dem Adressaten erhoben.

Von Briefen, deren Expressgebühr vorausbezahlt ist, wird das Postbüreau deren Betrag, nach erfolgter richtiger Bestellung, dem Träger zustellen und unter Beifügung des Briefempfangscheines auf der Verkehrrechnung in Ausgabe bringen.

6. Rückschein.

Verlangt der Versender eine Bescheinigung über die Bestellung des Expressbriefes, so hat die Ausfertigung und Lieferung eines Rückempfangscheines, wie für einen rekommandirten Brief, nach der Weisung vom 19. April 1862 (Postamtsblatt Nr. 31) zu erfolgen.

7. Verluste und Verspätungen.

Für Verluste oder Verspätungen von Expressbriefen wird eine Vergütung nur in so weit geleistet, als eine solche nach den gesetzlichen Vorschriften für Verlust oder Verspätung rekommandirter Briefe zu leisten wäre.

8. Dem Postdepartement ist die Ausführung übertragen.

Bern, den 22. November 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes.

Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.
